

ERWIN KESSLER SCHREIBT AUCH NACH SEINEM TOD NOCH RECHTSGESCHICHTE

HAPPY END IN DEN BEIDEN CORMINBOEUF-PROZESSEN GEGEN ERWIN KESSLER UND DEN VGT: GROSSER JURISTISCHER SIEG VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR)

VON RECHTSANWALT ROLF W. REMPFLER, ST. GALLEN

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem am 11. Oktober 2022 auf seiner Webseite eröffneten Urteil vom 20. September 2022 (Nr. 21974/16) festgestellt, dass die Schweiz das Recht des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz und dessen Gründer und Präsidenten Dr. Erwin Kessler auf Meinungsäusserungsfreiheit verletzt hat, wie es von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert wird.

Worum ging es?

Es ging um eine doppelte Verurteilung: Einerseits ist Erwin Kessler von den Schweizer Gerichten strafrechtlich verurteilt worden, andererseits zivilrechtlich zusammen mit dem VgT.

Zur strafrechtlichen Verurteilung von Erwin Kessler

Im Jahr 2006 verteilte der VgT vor den Neuwahlen des Freiburger Staatsrats/Regierungsrats seine Zeitschriften VgT-Nachrichten und ACUSA-News (französisch) in alle Haushaltungen im zweisprachigen Kanton Freiburg. Darin berichtete er über die Missstände im kantonalen Tierschutzvollzug. Zum einen ging es unter dem fettgedruckten Titel «Kühe starben vor Durst» um einen Freiburger Bauer, der sein Vieh über viele Jahre katastrophal vernachlässigt hatte. Auch nach einer Verurteilung sei es so weiter gegangen, immer wieder. Trotzdem sei der Vorsteher des Landwirtschaftsdepartements, der damalige Regierungs-/Staatsrat Pascal Corminboeuf, gegen ein Tierhalteverbot für diesen Alkoholiker. Letzterer habe mit Suizid gedroht, wenn man ihm die Kühe wegnehme. Auch wäre er zum Sozialfall geworden. Dazu habe der Freiburger Kantonstierarzt, Fabien Loup, treffend formuliert: «Die Tiere dürfen nicht zum Prügelknaben für einen Sozialfall werden.» Aber unter seinem Vorgesetzten Pascal Corminboeuf seien ihm die Hände gebunden. Corminboeuf, der selber Landwirt gewesen sei, bevor er zum Staatsrat gewählt worden sei, sei auch jetzt noch gegen ein Tierhalteverbot. «Corminboeuf hat mit dem rücksichtslosen, unverbesserlichen Täter Mitleid, nicht mit den hungernden und durstenden, im Mist liegenden Tieren. Eine solche Unmenschlichkeit gegenüber Wehrlosen ist in der Regierung fehl am Platz. Verweigern Sie Corminboeuf Ihre Stimme!», forderte der VgT. Zum andern berichtete der VgT über diesen Einzelfall hinaus darüber, «wie das Tierschutzgesetz im Kanton Freiburg toter Buchstabe bleibt. Und das wird sich nicht ändern, solange ein tierverachtender Staatsrat für den kantonalen Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes zuständig ist.» Der Titel der seitenlangen Foto-Reportage in den VgT-Nachrichten lautete wie folgt (auch in französischer Übersetzung in den ACUSA-News):

Verheerende Auswirkungen des für den Tierschutz verantwortlichen tierverachtenden Freiburger Staatsrates Pascal Corminboeuf:

KZ-ähnliche Tierfabriken - wie in Ländern ohne Tierschutzgesetz.

Zufällig ausgewählte Beispiele - typisch für den Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes. Solche Tierfabriken gibt es im Kanton Freiburg wie Sand am Meer.

Die topaktuellen Fotos zeigten unbestrittenermassen die real existierenden Zustände in Freiburger Schweinefabriken. Zu sehen waren Mastschweine in extremem Gedränge auf Vollspaltenböden. Praktisch das einzige, was die Tierschutzvorschriften vorsehen, um das Leiden dieser Tiere etwas zu mildern, war und ist eine Beschäftigungsmöglichkeit. Und dieses Wenige an Tierschutz fehlte schlicht und einfach. Der oberste Verantwortliche für diesen Missstand war der damalige Regierungs-/Staatsrat Pascal Corminboeuf als Vorsteher des Landwirtschaftsdepartements. Daher forderte der VgT in seiner Foto-Reportage neben einem rot durchgestrichenen Foto von Pascal Corminboeuf (VN 06-3, S. 16):

«Dieser Mann hat zu verantworten, dass im Kanton Freiburg Tiere gehalten werden wie in Ländern ohne Tierschutzgesetz. Wählen Sie Corminboeuf nicht mehr! Geben Sie den wehrlosen Tieren eine Chance!»

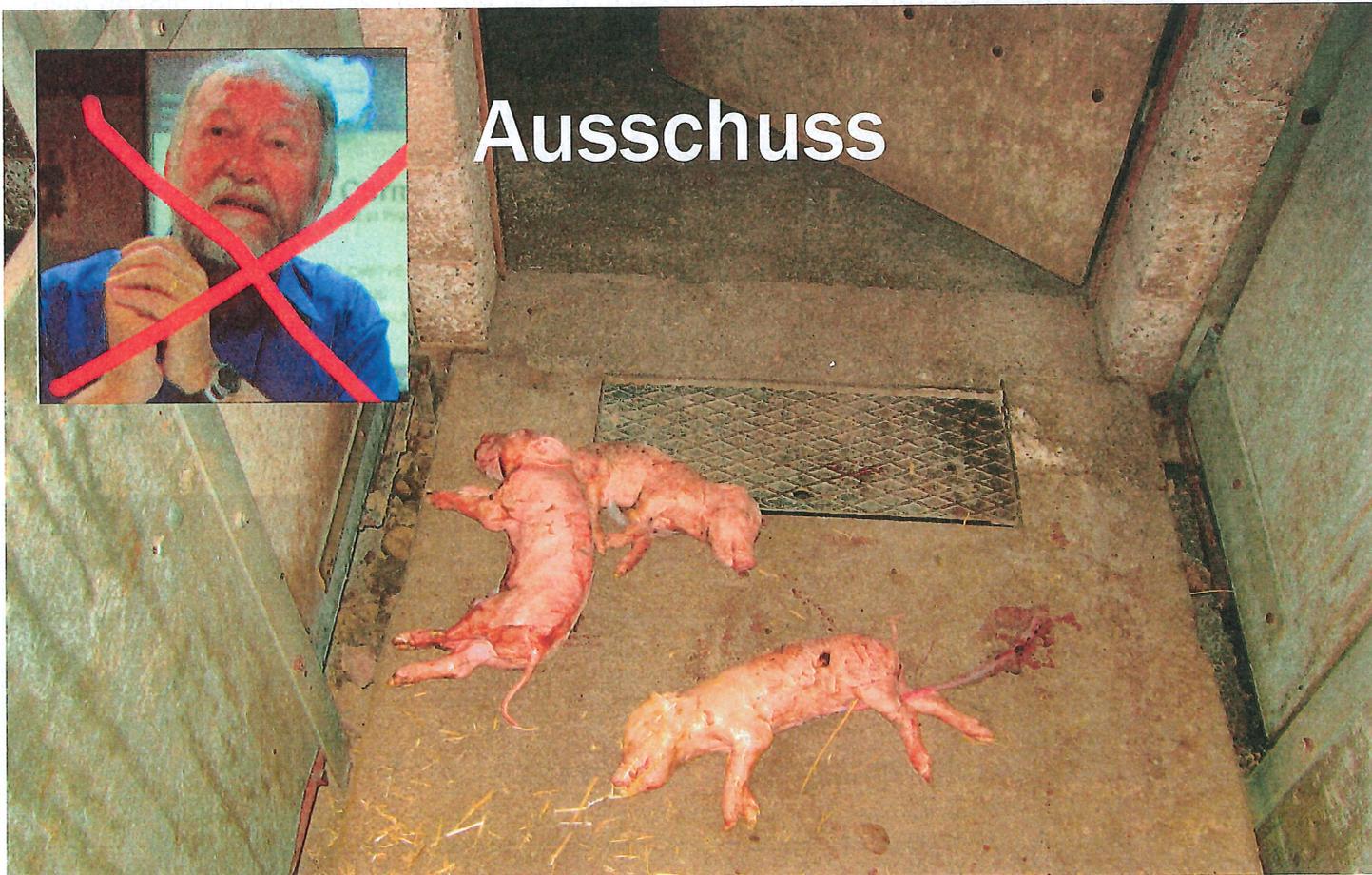
Dementsprechend forderte der VgT auf dem Titelblatt der VgT-Nachrichten/ACUSA-News über einem rot durchgestrichenen Foto des Regierungs-/Staatsrats:

«Kanton Freiburg: Wählen Sie diesen herzlosen Staatsrat nicht mehr!»

Das war der Inhalt der Kritik, wie sie dem amtierenden Staatsrat als oberstem Verantwortlichen für den Tierschutzvollzug im Kanton Freiburg im Wahlkampf vorgehalten wurde. Sie war durch die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit ganz klar geschützt. In weiser Voraussicht publizierte Erwin Kessler in den VgT-Nachrichten 10-1 dazu nach seiner strafrechtlichen Verurteilung (S. 31):

«Es ist undenkbar, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, bei dem eine Beschwerde gegen diese willkürliche Verurteilung hängig ist, darin keine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit sehen wird, falls er wegen hoffnungsloser Überlastung überhaupt auf die Beschwerde eintreten kann; es werden nur weniger als 5 % aller Beschwerden behandelt. Das gibt der politischen Justiz auch hierzulande die Möglichkeit, laufend gegen die Menschenrechte zu verstossen und trotzdem nur relativ selten vom Menschenrechtsgerichtshof verurteilt zu werden.»

Am Ende der Foto-Reportage publizierte der VgT das folgende Foto von herumliegenden totgeborenen Ferkeln mit der Aufschrift «Ausschuss» (in den VgT-Nachrichten) / frz. «déchet» (in den ACUSA-News), daneben wie bereits vorher vier Mal das rot durchgestrichene Miniaturfoto von Pascal Corminboeuf.



Diese Aufschrift «Ausschuss» / frz. «déchet» war direkt in das Foto der toten Ferkel eingefügt. Eine eindeutige Zuordnung zwischen Bild und Bildlegende war technisch gar nicht möglich, d.h. die Aufschrift «Ausschuss» / frz. «déchet» bezog sich ganz offensichtlich auf die toten Tiere. Bekanntlich pflegen Betreiber von Tierfabriken tote Tiere würdelos zu entsorgen. So liegen diese oft in den Stallgängen herum, achtlos als Abfall/Ausschuss/déchet hingeworfen.

Pascal Corminboeuf verdrehte diese Tatsache böswillig. So behauptete er gegenüber den Zeitungen, selbst als Abfall beschimpft worden zu sein, z.B. in Le Matin vom 20. Oktober 2006:

«C'est ce qui m'a le plus choqué dans cette publication. On m'a traité de déchet.»

Zu deutsch:

«Das hat mich an dieser Veröffentlichung am meisten schockiert. Ich wurde als Abfall bezeichnet.»

Desgleichen behauptete er in seiner Strafanzeige vom 30. Oktober 2006:

«Dans cette même publication, les responsables d'ACUSA ont également jugé nécessaire de m'injurier en me traitant de «déchet», ceci de manière à peine déguisée.»

Zu deutsch:

«In der gleichen Veröffentlichung hielten es die Verantwortlichen von ACUSA auch für nötig, mich als Abfall zu beschimpfen, und zwar auf eine kaum verhohlene Art und Weise.»

Diese Behauptung war absurd und wohl auch das Produkt seines schlechten Gewissens. Sein durchgestrichenes Portraitfoto war in den VgT-Nachrichten/ACUSA-News zusätzlich zur Titelseite vier Mal eingefügt, um den politisch Verantwortlichen für die gezeigten Tierschutz-Missstände im Kanton zu markieren.

Und wie urteilte die Freiburger Justiz? Sie folgte ihm! Der Begriff «Ausschuss» / frz. «déchet» beziehe sich wie von Pascal Corminboeuf behauptet auf ihn!

So hielt der – vom Bundesstrafgericht willkürlich als zuständig erklärte – Untersuchungsrichter des Kantons Freiburg, Jean-Luc Mooser, in seinem deutschsprachigen Strafbefehl vom 28. März 2008 schwarz auf weiss fest:

«(...) dass der Begriff «Abfall» auf Grund dessen Platzierung klarerweise den Kläger [=Staatsrat Pascal Corminboeuf] betrifft (...)», weshalb sich Erwin Kessler durch diese beleidigende Qualifizierung der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig gemacht habe!

Natürlich erhob Erwin Kessler Einsprache gegen diesen Willkürakt. Doch statt korrigierend einzugreifen, bestätigte der erstinstanzliche Strafrichter Nicolas Ayer diesen Willkürakt, indem er schwarz auf weiss festhielt (Urteil vom 28. April 2009, S. 4, im Original französisch, die von Erwin Kessler beantragte Übersetzung auf deutsch verweigerte er):

«Das Foto des Klägers [=Staatsrat Pascal Corminboeuf] steht neben einem Teil des Bildes von Ferkeln. Dieser Begriff bezieht sich aufgrund der Gestaltung des Artikels eindeutig auf den Kläger. Es ist offensichtlich, dass Erwin Kessler diesen Begriff nicht auf totgeborene Ferkel anwenden wollte.»

«Offensichtlich» war einzig die Willkür, mit welcher ein Tierschützer mundtot gemacht werden sollte. Für diese angebliche Ehrverletzung wurde Erwin Kessler strafrechtlich verurteilt, ebenso für die Berichterstattungen über den von Pascal Corminboeuf sachlich ungerechtfertigt geschützten Freiburger Bauer, der sein Vieh über viele Jahre katastrophal vernachlässigt hatte sowie über die dokumentierten Tierschutz-Vollzugsmissstände im Kanton Freiburg, für die er als Vorsteher des Landwirtschaftsdepartements politisch verantwortlich war. Seine Verurteilung lautete auf eine unbedingte Geldstrafe von 45 Tagessätzen. Mit Urteil vom 17. November 2009 wies das Bundesgericht die Beschwerde von Erwin Kessler gegen das kantonale Urteil, das diese Verurteilung bestätigte, ab (Entscheid 6B_833/2009).

Diese strafrechtliche Verurteilung von Erwin Kessler stellte eine krass verfassungs- und menschenrechtswidrige Medienzensur während eines Wahlkampfes dar.

Zur zivilrechtlichen Verurteilung von Erwin Kessler und des VgT

Im März 2010 verteilte der VgT wiederum seine Zeitschriften im Kanton Freiburg. Darin erwähnte er unter anderem, dass «der Ochse» («Ochse» ist im Namen von Corminboeuf enthalten: «boeuf» = frz. Ochse) bei den letzten Wahlen erneut gewählt worden war. Daraufhin stellte das erstinstanzliche Freiburger Zivilgericht fest, dass Erwin Kessler und der VgT damit die Persönlichkeit von Pascal Corminboeuf verletzt hätten und dass es hierfür keinen Rechtfertigungsgrund gebe. Der VgT müsse alle einschlägigen Publikationen auf seiner Internetseite löschen, das Urteil in drei regionalen Zeitungen (La Liberté, La Gruyère und Freiburger Nachrichten) veröffentlichen und Pascal Corminboeuf Fr. 5'000.- als Genugtuung bezahlen. Das zweitinstanzliche Freiburger Zivilgericht bestätigte dieses Urteil. Das Bundesgericht hob die Verpflichtung des VgT und von Erwin Kessler zur Bezahlung einer Genugtuung zwar auf, bestätigte im Übrigen jedoch das zweitinstanzliche Freiburger Zivilurteil. Zwar habe die kantonale Behörde die gebotene detaillierte Interessenabwägung nicht vorgenommen (einerseits zwischen dem Interesse eines Journalisten und anerkannten Tierschützers, seine Meinung in den Medien frei zu äussern sowie dem Interesse der Öffentlichkeit an einer Diskussion über die gesellschaftspolitische Frage der Intensivtierhaltung und andererseits dem Interesse von Pascal Corminboeuf am Schutz seiner Persönlichkeit als Politiker und damit als öffentliche Person der Zeitgeschichte), jedoch habe dieses Versäumnis im vorliegenden Fall keine Relevanz, da offensichtlich kein öffentliches Interesse bestehe, welches die Verwendung der Bezeichnungen Lügner, Heuchler, Abfall und Ochse für Pascal Corminboeuf rechtfertigen könne (Erw. 10.4).

Zu den Erwägungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

In ihrem am 11. Oktober 2022 eröffneten Urteil stellen die Richter in Strassburg fest, dass die strittigen Äusserungen aus den Jahren 2006 und 2010 als Werturteile einzustufen seien, für deren Nachvollziehbarkeit und damit Vertretbarkeit die Beschwerdeführer Zeitungsausschnitte vorgelegt hätten, welche die nationalen Gerichte nicht hätten zurückweisen dürfen (Rz. 23). In einem dieser Zeitungsausschnitte wurden Pascal Corminboeuf und der damalige Kantonstierarzt Fabien Loup zum Fall des rückfälligen Bauern aus der Gemeinde Châtel-St-Denis wie folgt zitiert (Le Matin vom 6. August 2006 mit dem Titel **«Die Kühe schrien vor Durst»**):

«Der Freiburger Staatsrat Pascal Corminboeuf sagt, er habe zur Lösung des Sozialfalles eine Lösung vorgezogen, die nicht technokratisch sei.» «Für mich ist klar, dass das die Aufgabe der sozialen Institutionen ist», entgegnet Kantonstierarzt Fabien Loup, «die Tiere dürfen auf keinen Fall zum Sündenbock werden, um ein soziales Problem zu lindern.»

Dementsprechend lautete eine dieser gemäss dem Europäischen Gerichtshof als Wertungen einzustufenden Äusserungen des VgT, Pascal Corminboeuf habe als oberster Verantwortlicher für den Tierschutzvollzug und Vorgesetzter des Veterinäramtes mehr Mitleid mit dem rückfälligen Bauern als mit den gequälten Tieren gezeigt. Diese Wertung war aufgrund der erwähnten Faktenbasis absolut vertretbar.

Weiter bemängelte der Gerichtshof, die nationalen Gerichte hätten pflichtwidrig nicht berücksichtigt, dass die strittigen Werturteile einen gewählten Politiker betrafen, für den die Grenzen zulässiger Kritik weiter gesteckt seien als für Privatpersonen (Rz. 24). Die von den Beschwerdeführern verwendeten Ausdrücke mögen zwar hart geklungen haben, jedoch hätten sie sich im Kontext einer Wahl und des allgemein interessierenden Themas Tierschutz im Rahmen des Zulässigen bewegt (Rz. 25). Beim Wort «Ochse» handle es sich um ein Wortspiel und es sei «sehr zweifelhaft», ob sich das Wort «Abfall» auf den Politiker bezogen habe (Rz. 25).

Die nationalen Gerichte hätten die gebotene Interessenabwägung unterlassen, einerseits zwischen dem Recht auf Privatsphäre des kritisierten Regierungsrates und andererseits dem Recht auf freie Meinungsäusserung der Tierschutzorganisation (Rz. 25). Die Verpflichtung des VgT, die strittigen Publikationen von seiner Internetseite zu löschen und das Dispositiv des zivilrechtlichen Urteils in drei Zeitungen des Kantons Freiburg zu veröffentlichen, sei angesichts des wichtigen politischen Themas, um das es gegangen sei, unverhältnismässig gewesen (Rz. 26). Zusammen mit der Bestrafung von Erwin Kessler hätten diese Sanktionen eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Rechts

auf freie Meinungsäusserung gehabt und sie seien in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen (Rz. 26).

Das Urteil ist endgültig, d.h. die Schweiz kann es nicht an die grosse Kammer weiterziehen und muss den obsiegenden Beschwerdeführern (VgT und Erben von Erwin Kessler) eine Prozesskostenschädigung von Euro 8'000.-- zuzüglich MWST zahlen.

Damit hat Erwin Kessler sogar nach seinem Tod nochmals Rechtsgeschichte geschrieben, nicht nur für den VgT, sondern auch für alle anderen Tierschutzorganisationen, die unerschrocken Missstände kritisieren wollen. Denn leider verfolgt nicht nur die Freiburger Justiz lieber Tierschützer, welche Missstände ans Licht bringen, als Tierquäler.

«Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht.»

Über die Freiburger Justiz schrieb der renommierte Freiburger Rechtsprofessor Franz Riklin ein Buch mit dem Titel «Von der Aufklärung verschont». Darin beschreibt er die unglaublichen Missstände und Machenschaften im Freiburger Justizwesen (www.vgt.ch/vn/1001/riklin_buch_aufklaerung.pdf). Ganz in diesem Sinne wurde Erwin Kessler von der Freiburger Justiz verurteilt, insbesondere die strafrechtliche Verurteilung erfolgte in einem unglaublichen Willkürverfahren. Aber Erwin Kessler lebte stets nach der Aufforderung des grossen Dichters Johann Wolfgang von Goethe: «Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht.» Und einmal mehr zahlte sich seine Hartnäckigkeit aus. Für ihn und den VgT ist dies bereits der vierte Sieg vor dem EGMR, dies bei insgesamt 129 (Stand 31.10.2022) Verurteilungen der Schweiz seit der Ratifikation der EMRK im Jahre 1974. Das sollte zu denken geben. Denn im Gegensatz zum VgT haben die meisten Menschenrechtsoffer weder das Geld noch die Kraft, sich bis hinauf zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wehren. Wer immer noch behauptet, die Schweiz sei ein menschenrechtlicher Musterschüler, der sollte seine Meinung dringend überdenken.

Wie reagierten die Schweizer Medien auf diese historische Verurteilung der Schweiz?

Nachdem sie sowohl über das gegen Erwin Kessler geführte Strafverfahren wie auch über den parallelen Zivilprozess gegen ihn und den VgT bis und mit den jeweiligen Bundesgerichtsentscheiden fleissig berichteten, müsste man doch eigentlich davon ausgehen, dass die gleichen Medien ihrer journalistischen Sorgfalts- und Wahrheitspflicht folgend nun auch berichten würden, dass alle diese Urteile durch den endgültigen Entscheid aus Strassburg überholt, mithin zu Makulatur verkommen sind. Weit gefehlt! Trotz Pressemitteilung an die Schweizerische Depeschagentur berichteten lediglich die folgenden Medien über den höchstrichterlichen Entscheid aus Strassburg: Tagblatt, Tele-Ostschweiz und La Liberté. Zeitungen wie die NZZ, Tages-Anzeiger, Berner Zeitung, La Gruyère, Le Matin, die damals alle über den Fall berichteten, verloren nun über den Endsieg von Erwin Kessler und dem VgT kein Wort! Totschweigen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf.

Und das Schweizer Staatsfernsehen?

Der übliche Boykott. Seit mittlerweile fast zwei Jahrzehnten unterdrückt das Schweizer Fernsehen systematisch alle vom VgT laufend aufgedeckten himmelschreienden Missstände, egal wie journalistisch brisant und interessant diese auch sind. Lieber füllt es seine Nachrichtensendungen mit banalen Unterhaltungsthemen über Prinzessinnen und deren Hochzeitskleider und ähnlichem Klatsch. Die Webseite des VgT umfasst rund 10'000 Seiten auf dem Gebiet des auf «Nutztiere» spezialisierten politischen Tier- und Konsumentenschutzes – vom Schweizer Fernsehen gezielt nicht beachtet. Der VgT kommt schlechterdings nie zu Wort (offener Total-Boykott seit 2004). Über den VgT als eine der grössten Tier- und Konsumentenschutzorganisationen der Schweiz wird nie oder höchstens negativ berichtet. Eine nicht zu überbietende Einseitigkeit, obwohl das Schweizer Staatsfernsehen gemäss Konzessionsvorschriften zur Ausgewogenheit verpflichtet wäre. Angepasste, sog. «politisch korrekte» Organisationen mit viel weniger Mitgliedern als der VgT (z.B. die Schweizerische Patientenorganisation SPO mit weniger als 10'000 Mitgliedern) kommen im Schweizer Fernsehen regelmässig zu Wort. Das Schweizer Fernsehen masst sich damit die Kompetenz an, zu entscheiden, welche politischen Ansichten «ernst zu nehmen» und welche totzuschweigen sind!

Zusätzlich zu dieser totalen Unterdrückung aller vom VgT aufgedeckten landesweiten Tierschutz-

Vollzugsmissstände wird der VgT aktiv bekämpft, indem seinen Gegnern eine Plattform für einseitige und tendenziöse Desinformation geboten wird (meistens ohne den VgT namentlich zu erwähnen). So geschah es auch im Fall Corminboeuf, und zwar gleich zwei Mal:

1.

Auf die Kampagne des VgT zur Abwahl von Staatsrat Corminboeuf im Jahre 2006 reagierte das Schweizer Staatsfernsehen in der Sendung «Schweiz aktuell» vom 30. Oktober 2006 mit einem Porträt des Politikers unter dem Titel «Freiburger Original in der Regierung», und zwar sechs Tage vor den Staatsratswahlen vom 5. November 2006 im Kanton Freiburg. In der An- wie Abmoderation wurde ausdrücklich auf diese Wahlen Bezug genommen. Im Porträt wurde Corminboeuf als hervorragender Politiker dargestellt, der alles richtig mache und keine politischen Feinde habe. So wurde der mehrminütige Beitrag mit der Passage eingeleitet:

"Das gibt es selten: Einen Politiker, über den fast niemand ein böses Wort sagt. Im Kanton Freiburg gibt es einen, einen parteilosen Bauern, der schon seit zehn Jahren in der Regierung sitzt: Pascal Corminboeuf: Als Mischung zwischen Bauer und Philosoph ist er über die Parteigrenzen hinweg beliebt.» Mit 62 steige dieser «aussergewöhnliche Politiker» unverdrossen noch einmal in den Wahlkampf (...).

Die Abwahlkampagne des VgT wurde – wie üblich – gezielt unterdrückt, was ganz klar eine politische Zensur und eine Verletzung des gesetzlichen Vielfaltsgebots darstellte. Die Aufsichtsbehörde des Schweizer Fernsehens, die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), stellte fest, dass die beanstandete Reportage die Programmbestimmungen (Verletzung der gesetzlichen Informationsgrundsätze und des Vielfaltsgebots) verletzt habe. Die gebotene ausgewogene Wählerinformation habe nicht stattgefunden, mit anderen Worten: Diese «Schweiz aktuell»-Sendung stellte als völlig einseitige Wahlwerbung eine manipulative Irreführung der Zuschauer dar (Urteil vom 30. März 2007, b.545). Das Bundesgericht wies am 25. Oktober 2007 die dagegen gerichtete Beschwerde des Staatsfernsehens ab (BGE 134 I 2), indem es festhielt (Erw. 4.2.1, Kursivdruck nur hier):

"Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung musste ihr [die Redaktion von «Schweiz Aktuell»] die im Kanton Freiburg vom VgT breit angelegte Kampagne gegen die Wiederwahl von Regierungsrat Corminboeuf bewusst gewesen sein, dennoch wurde mit keinem Wort darauf eingegangen; auch kamen in einer für die Wahlberechtigten im Kanton Freiburg besonders sensiblen Periode keine anderen kritischen Stimmen zu Wort. Im Gegenteil: Pascal Corminboeuf wurde als Politiker dargestellt, der "zupacke" und praktisch alles richtig mache; die befragten Staatsratskollegen würdigten ihn als "Vaterfigur" bzw. als Persönlichkeit, welche die bäuerliche Sicht in die Freiburger Politik einbringe. Kein einziger der übrigen 16 Kandidaten, welche sich für die 7 Sitze in der Freiburger Regierung bewarben, wurde in "Schweiz Aktuell" bzw. in einer anderen Sendung des Schweizer Fernsehens in vergleichbarer Weise vorgestellt. Der Beitrag war deshalb geeignet, die Chancengleichheit der Kandidaten zu beeinträchtigen, indem dem Zuschauer keine Elemente in die Hände gegeben wurden, um sich ein umfassendes Bild machen zu können."

Klare Worte des Bundesgerichts! Freilich konnte Corminboeuf damals längst seine Wiederwahl feiern.

Aber auch die Printmedien halfen bei dieser massiven Manipulation der Wähler willig mit:

Im Wahlkampf 2006 unterstützten mehrere konservative Westschweizer Zeitungen den kritisierten amtierenden Staatsrat mit mehr als nur zweifelhaften Mitteln:

- Le Matin publizierte eine ganzseitige Attacke gegen den VgT und dessen Präsidenten. Das vom VgT dokumentierte Massen-Tierelend im Kanton Freiburg kam darin nur heuchlerisch am Rand vor. Der Schwerpunkt wurde darauf gelegt, vom Thema abzuweichen – traditionell die Strategie aller, die keine sachlichen Argumente haben. So wurde dem VgT nun einfach Antisemitismus vorgeworfen wegen seiner Kritik am Schächten (betäubungsloses Schlachten) und wegen des Vergleichs schlimmer Hühnerfabriken mit Konzentrationslagern (Tier-KZ);

- Die zweisprachige Gratiszeitung Le Lac stellte in ihrer Ausgabe vom 2. November 2006 unwahre Behauptungen über Erwin Kessler auf, die mit dem Wahlkampf gegen Staatsrat Corminboeuf sachlich überhaupt nichts zu tun hatten. Der ganze Artikel war offensichtlich nur darauf ausgerichtet, Erwin Kessler und damit auch den VgT zu diffamieren. Den entsprechenden Prozess gewann Erwin Kessler. Das Gericht stellte im März 2007 fest, dass die Persönlichkeit von Erwin Kessler widerrechtlich verletzt wurde und es verpflichtete den Herausgeber zu einer Richtigstellung in seiner Zeitung, unter Zusprechung einer Genugtuung an Erwin Kessler. Doch da konnte Corminboeuf seine Wiederwahl längst feiern;
- Die Berner Zeitung und La Gruyère verbreiteten schön brav und ohne den VgT anzuhören die schamlos frei erfundene Behauptung von Staatsrat Corminboeuf, die in den VgT-Zeitschriften gezeigten Aufnahmen aus Freiburger Schweinefabriken seien «jahrealt» und aus Betrieben, die heute leer stünden oder die es gar nicht mehr gebe. Corminboeuf kündigte deshalb eine Ehrverletzungsklage an. In Tat und Wahrheit waren alle Aufnahmen absolut aktuell. Dement-sprechend erwähnte Corminboeuf in seiner Ehrverletzungsklage diesen Vorwurf dann mit keinem Wort mehr. Am 31. Januar 2007 publizierte der Chefredaktor der Berner Zeitung zwar eine entsprechende Richtigstellung, doch auch da konnte Corminboeuf seine Wiederwahl längst feiern.

2.

Doch die Macher des Schweizer Staatsfernsehen lassen sich von UBI- und Bundesgerichtsurteilen nicht beeindrucken, zumindest nicht wenn es um den VgT geht. Vielmehr verhielt es sich im April 2010 wiederum parteiisch gegen den VgT, indem es Corminboeuf eine Plattform bot für einseitige und tendenziöse Desinformation:

Im März 2010 verteilte der VgT seine Magazine erneut im Kanton Freiburg, um zu berichten, wie es seit der Abwahlkampagne gegen Corminboeuf im Jahre 2006 weitergegangen war (VN 10-1, AN 2010). Daraufhin strahlte das Westschweizer Fernsehen am 31. März 2010 in der Tagesschau-Hauptausgabe ab 19.30 Uhr einen Beitrag aus, in welchem Erwin Kessler und der VgT angegriffen wurden und lediglich Pascal Corminboeuf zu Wort kam. Wobei wahrheitswidrig behauptet wurde, der VgT sei kontaktiert worden, habe aber keine Auskunft geben wollen. Erneut stellte die UBI fest (Urteil vom 3. Dezember 2010, b.623, publiziert mit Medienmitteilung vom 19. April 2011), die Sendung sei tendenziös-einseitig gewesen, habe die Zuschauer irreführt und daher das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. So habe das Publikum namentlich nicht erfahren, dass es in den neu verteilten VgT-Magazinen darum ging, die Willkür der involvierten Justizorgane aufzuzeigen und darüber zu orientieren, dass der Präsident des VgT aus den in den VgT-Nachrichten/ACUSA-News aufgezeigten Gründen Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben hatte. Dabei handelte es sich um jene Beschwerde, die nunmehr am 20. September 2022 just ein Jahr seit dem Übergang von Erwin Kessler in die nächste Dimension gutgeheissen worden ist.

SRF manipulation suisse

Übrigens:

Bereits von 1994 bis 2010, also 16 Jahre lang, zensurierte das Schweizer Fernsehen mit dem Segen von Bundesrat Moritz Leuenberger, Alt-Bundesrat Blocher und dem Bundesgericht einen Fernsehspot des VgT mit einem Aufruf zum weniger Fleisch essen, während dauernd Werbespots für "Schweizer Fleisch" gesendet werden. Die Schweiz wurde deshalb vom EGMR zweimal verurteilt, dann auch noch von der Grossen Kammer des EGMR nach einer Verhandlung vor 17 Richtern. Diese EGMR-Urteile werden heute in der Schweizer Rechtsliteratur häufig zitiert und an den Universitäten den Rechtsstudenten doziert – von den Schweizer Medien weitgehend totgeschwiegen.

Der kritische Leser fragt sich zu Recht:

Funktioniert so der demokratische Rechtsstaat Schweiz in der Realität?

Wenn es um den VgT geht, tritt das Schweizer Fernsehen die programmrechtlichen Mindestanforderungen bezüglich des Sachgerechtigkeits-, Transparenz- und Vielfaltsgebots seit nunmehr fast zwei

Jahrzehnten mit Füssen – ohne spürbare Konsequenzen. Wie die sogenannten Nutztiere hat auch der VgT keine Lobby in der Politik. Die Politiker wollen sich angesichts der mächtigen Fleischindustrie nicht die Finger an diesem brisanten Thema verbrennen.

Dabei wäre es sonnenklar:

Das Schweizer Fernsehen hat gemäss dem eidgenössischen Radio- und Fernsehgesetz im redaktionellen Bereich einen gesetzlichen Leistungsauftrag zu erfüllen. Es sollte zur freien Meinungsbildung, zu einer vielfältigen und sachgerechten Information der Zuschauer beitragen. Die Programme dürften nicht einseitig bestimmten Parteien, Interessen oder Weltanschauungen dienen. Ereignisse sollten sachgerecht dargestellt werden und deren Vielfalt müsste angemessen zum Ausdruck kommen. Das Bundesgericht hat im vorstehend zitierten Beschwerdeentscheid zugunsten des VgT festgehalten (Erw. 3.2.1): «Grundsätzlich gibt es kein Thema, das einer – allenfalls auch provokativen und polemischen – Darstellung am Fernsehen entzogen wäre.»

So weit die Theorie. Die Praxis sieht in Bezug auf den VgT wie dargelegt anders aus. So wie es für viele der sogenannten Nutztiere de facto kein Tierschutzgesetz gibt, weil die Betreiber von Tierfabriken mehr oder weniger machen können was sie wollen, so gibt es für den VgT mit seinen rund 35'000 Mitgliedern de facto kein Radio- und Fernsehgesetz, weil die «Macher» unseres Staatsfernsehens ebenfalls mehr oder weniger machen können was sie wollen, so als würden sie quasi in einem rechtsfreien Raum operieren. Ein rechtsstaatlich skandalöser Zustand erster Güte.

Womit die eingangs gestellte Frage des kritischen Lesers leider zu bejahen ist.

Und wie reagierte das Landwirtschaftsdepartment des Kantons Freiburg, dessen Chef Corminboeuf bis im Jahre 2011 war, auf den Entscheid aus Strassburg?

Nachdem das Bundesgericht am 8. September 2015 den gegen Erwin Kessler ergangenen Entscheid aus dem Kanton Freiburg bestätigte, publizierte das Landwirtschaftsdepartment auf der offiziellen Webseite des Kantons Freiburg am 16. September 2015 unter dem Titel **«Alt Staatsrat Pascal Corminboeuf obsiegt vor dem Bundesgericht»**, der Staatsrat sei «erfreut darüber, dass diesen unbegründeten und extremen Anschuldigungen ein Ende gesetzt wurde». Der Kanton Freiburg hielt es also für angemessen, die Öffentlichkeit vier Jahre nach dem Ausscheiden von Pascal Corminboeuf aus dem Staatsrat über ein Urteil des Bundesgerichts zu orientieren, welches Corminboeuf Recht gab. Nun hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wie vorstehend dargelegt endgültig entschieden, dass jenes Urteil des Bundesgerichts menschenrechtswidrig war, indem es Art. 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) verletzt hat. Dass an dieser Tatsache ein öffentliches Informationsinteresse besteht, bedarf keiner weiteren Erörterung. Und weil der Kanton Freiburg im Jahre 2015 auf seiner Webseite über den Sieg seines ehemaligen Staatsrats vor Bundesgericht berichtete, hätte er staats- und verwaltungsrechtlich zwingend über die nunmehr erfolgte Verurteilung der Schweiz berichten müssen. Weil nichts dergleichen geschah, forderte der VgT den amtierenden Vorsteher des Landwirtschaftsdepartements, Didier Castella, auf, die erwähnte Publikation auf der offiziellen Webseite des Kantons Freiburg vom 16. September 2015 entweder ersatzlos zu löschen oder aber mit einem Hinweis zu ergänzen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 20. September 2022 endgültig entschieden hat, dass jenes Urteil des Bundesgerichts menschenrechtswidrig war, indem es Art. 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) verletzt hat.